

Hinweis zum Gartenwasserzähler

Allgemeines

Nach den Vorgaben der für die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan geltenden Entgeltsatzungen (Teilbereich Altenglan = § 20, Teilbereich Kusel = § 22) werden Wassermengen, die **nachweislich nicht** dem öffentlichen Kanal zugeführt wurden, bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. Die Mengen sind durch geeichte Wasserzähler zu ermitteln, die fest einzubauen **und zu verplomben** sind. Die zur Bewässerung des Grundstückes verbrauchten Trinkwassermengen werden durch sog. „Gartenwasserzähler“ erfasst und bleiben bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt. Durch den Gartenwasserzähler verringert sich die von Ihnen zu bezahlende Schmutzwassergebühr.

Zählerart & Größe

Es sind Hauswasserzähler für Kaltwasser einzubauen, die der Eichordnung entsprechen. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Es können Zähler für waagerechten Einbau oder auch Steigrohrzähler verwendet werden. Der Einbau von Zapfhahn-Wasserzählern wird nur zugelassen, wenn die Frostsicherheit zertifiziert ist und das Zertifikat bei der Verplombung durch die Stadtwerke Kusel vorgelegt wird.

Einbauvorschriften

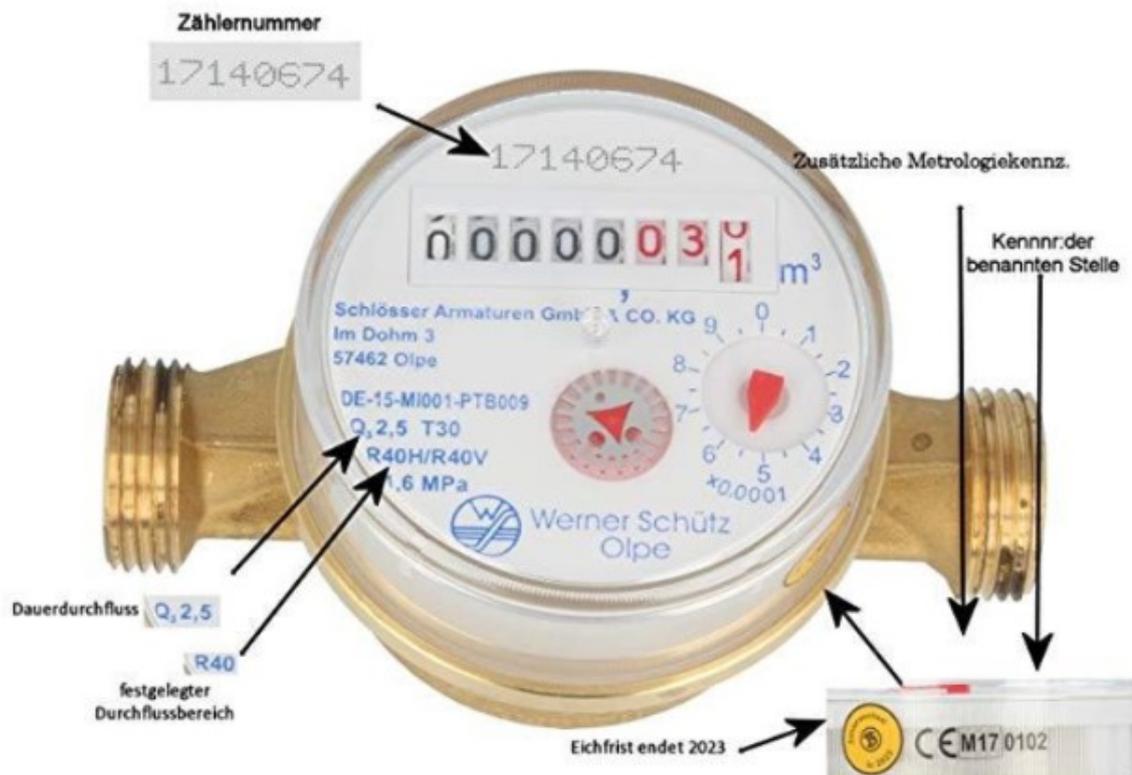
- Der **Einbau** des Gartenwasserzählers erfolgt **nicht** durch den Eigenbetrieb oder die Stadtwerke Kusel (Betriebsführerin des VG Wasserwerks). Der Eigentümer ist für die Montage selbst verantwortlich.
- Der Einbau muss jedoch durch einen zugelassenen Installationsbetrieb durchgeführt werden.
- Jeder Gartenwasserzähler ist vor Inbetriebnahme durch die Betriebsführerin des VG Wasserwerkes (Stadtwerke Kusel) mit einer **Plombe** zu versehen.
- Der Nachweis über den Einbau durch einen zugelassenen Installationsbetrieb ist bei der Verplombung durch Rechnung oder Bestätigung durch den Kunden nachzuweisen.
- Der Gartenwasserzähler ist an einem frostsicheren und zugänglichen Ort innerhalb oder auch in einem Schacht außerhalb des Gebäudes in die Leitung einzubauen. Es ist ebenfalls zugelassen, einen als frostsicher zertifizierten Zähler einzubauen. Die Leitung, in die der Zähler eingebaut wird, darf

ausschließlich der Entnahme von Wasser dienen, welches nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage oder Sammelgrube eingeleitet wird.

- Der "Gartenwasserzähler" ist nach DIN 1988 mit **Rückflussverhinderer** fest zu installieren. Denken Sie bitte daran, Ihre Bewässerungseinrichtung mit einer Entleerung zu versehen, wenn Einrichtungen oder Leitungsteile nicht frostfrei verlegt sind.
- Es dürfen nur geeichte Wasserzähler eingebaut werden.
- Aufschraub- oder Aufsteckzähler, die an einen Außenwasserhahn angebracht werden sind nicht zugelassen. .
- Der Einbau mit Datum und Zählerstand ist auf dem **Formular „Anmeldung eines Gartenwasserzählers“** zu bestätigen. Dieses Formular senden Sie bitte an:

Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan
Fachbereich 5 – Werke und Kommunale Betrieb
Herrn ~~Michael Becker~~ **Steffen Decker**
Schulstraße 3-7
66885 Altenglan

Folgende Daten des Zählers sind anzugeben:



Abnahme und Kosten

Der eingebaute Gartenwasserzähler wird durch die Stadtwerke Kusel im Auftrag der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan überprüft und die Anschlussverschraubung verplombt.. Die Verplombung kostet derzeit 30 EUR brutto je Zähler und ist Vorort in bar zu entrichten. Die Abnahme durch die Stadtwerke Kusel ist die Voraussetzung für die Anerkennung des Gartenwasserzählers und der Verrechnung der zur Bewässerung verbrauchten Wassermengen bei der Gebührenabrechnung. Eine Abnahme muss nach dem Ersteinbau, Wechsel oder jeweils nach der Eichung/Beglaubigung des Wasserzählers erfolgen.

Wechsel/Austausch Gartenwasserzähler

Nach Ablauf der Eichfrist haben Sie die Wahl zwischen dem Einbau eines neuen Gartenwasserzählers oder der erneuten Eichung des alten Zählers durch eine staatlich anerkannte Prüfstellung. In der Regel dürfte der Einbau eines neuen Zählers kostengünstiger sein. Beim Austausch der Gartenwasserzähler ist zwingend darauf zu achten, dass bei Neuverplombung des neuen Gartenwasserzählers der alte und ausgebaute Gartenwasserzähler zwecks Ablesung des Zählerstandes vorgelegt wird. Liegt der bisherige Gartenwasserzähler nicht vor und kann der Zählerstand somit nicht ermittelt werden, ist der Verbandsgemeinde berechtigt, die angemeldeten Abzugsmengen nicht anzuerkennen.

Zählerablesung

Die Zählerablesung des Gartenwasserzählers erfolgt durch den Abwasserkunden selbst.

Antrag auf Absetzung bei der Abwassergebühr

Um die verbrauchte Wassermenge in der Berechnung der Abwassergebühren geltend zu machen, muss dies unter Angabe des Zählerstandes bis zum 15. Januar

(Bereich Altenglan alt) bzw. bis zum 31. Januar (Bereich Kusel alt) des folgenden Jahres beim Abwasserwerk schriftlich beantragt werden.

Dabei ist zu bestätigen, dass das über den Gartenwasserzähler bezogene Frischwasser nur zur Gartenbewässerung genutzt und nicht dem öffentlichen Abwasserkanal zugeleitet wurde!

Wirtschaftlichkeit

Die Kosten für den Einbau durch einen Fachbetrieb liegen erfahrungsgemäß zwischen 100 € und 150 € brutto. Der Gartenwasserzähler muss (wie jeder andere Wasserzähler auch) alle 6 Jahre ausgetauscht werden - dabei entstehen für Sie wieder neue Kosten.

Die Verbandsgemeinde Kusel schreibt nur die Wassermenge bei der Berechnung der Abwassergebühren gut, die über den ohnehin 10 % - igen allgemeinen Abzug für nicht eingeleitete Wassermengen hinausgehen.

Daher ist vor dem Einbau des Gartenzählers eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu empfehlen.

Beispielrechnung 3-Personen-HH:

Einbaukosten (durchschnittlich): 125,00 € (Durchschnitt)

Prüfung und Verplombung: 30,00 €

Abwassergebühr

Teilbereich Kusel: 3,20 €/m³

Wasserverbrauch 3-Personen-HH: 130 m³ pro Jahr

10 % Abzug auf Wasserverbrauch: 13 m³ pro Jahr

Mindestbewässerungsmenge zur Kostendeckung in 6 Jahren:

$$\frac{(125,00 \text{ €} + 30,00 \text{ €})}{6 \text{ Jahre} \times 3,20 \text{ €/m}^3} = \text{ca. } 8,0 \text{ m}^3/\text{Jahr} = \underline{\underline{8.000 \text{ Liter/Jahr}}}$$

Da bei einem 3-Personen-HH ohnehin ca. 13 m³ pro Jahr vom Wasserverbrauch nicht mit Abwassergebühren berechnet werden, lohnt sich ein Einbau in diesem Fall **nicht !**

Hinweise zu Schwimmbadwasser (Pools)

Schwimmbadwasser ist Abwasser

Wasser, das nach der Nutzung als Schwimmbadwasser anfällt, ist Abwasser im Sinne

des § 57 ff. Landeswassergesetz (LWG) i. V. m. § 54 Wasserhaushaltsgesetz.

Sobald Wasser bewusst und gewollt, zur Verfolgung welcher Zecke auch immer, gebraucht und verwendet wird, wird es zu Schmutzwasser im Sinne des LWG. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Wasser tatsächlich verunreinigt ist oder nicht.

Demzufolge ist jegliches Wasser, das aus einem Schwimmbad abgelassen wird, unabhängig davon, ob und welche Zusätze verwendet werden bzw. welche Behandlungsverfahren (z. B. Chlorung) angewendet werden, als Schmutzwasser und somit als Abwasser im vorgenannten Sinne anzusehen. Das Schwimmbadwasser unterliegt demnach der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 58 LWG und ist in die Kanalisation einzuleiten.

Da für jeden diese Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung besteht,

kann es auch für Schwimmbadwasser keine Abwasser-Gebührenbefreiung geben. Gleiches gilt selbstverständlich auch für durch private Zwischenzähler ermittelte Schwimmbadwasser-Mengen.

Auskünfte

Für Auskünfte oder Rückfragen stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung

Anmeldung und Gebührenberechnung

VG Kusel-Altenglan

Werke und Kommunale Betriebe
Steffen Decker
06381/ 60 80 – 519
steffen.decker@vgka.de

oder

Anna-Lena Hellwig
06381/ 60 80 – 520
anna-lena.hellwig@vgka.de

Kostenersatzanforderungen

Michael Becker
06381 / 60 80 – 522
Michael.becker@vgka.de

Technische Anschlussbedingungen

Stadtwerke Kusel
Gas-/Wasserwerk
Michael Maute
06381 / 42 07 23
technik.sw@kusel.de

Ralf Braun
06381 / 42 07 31
ralf.braun.sw@kusel.de